

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland.

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1890.

X. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 25. April 1890.

10.

Gesetz vom 12. März 1889,

giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, betreffend die Vor-
kehrungen zur Sicherheit der Personen in Theatern und in anderen
öffentlichen Zusammenkunftslocalitäten.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich
anzuordnen, wie folgt:

I.

Es fällt in den Wirkungskreis der k. k. kustenländischen Statthalterei, für die in der
Stadt Triest und deren Gebiet befindlichen Theater und anderen öffentlichen Versammlungs-
orte jene Vorkehrungen allgemeiner Natur anzuordnen, welche auf den Schutz der in denselben
versammelten Personen vor Feuersgefahr und vor anderen Gefahren abzielen, denen Volks-
mengen ausgesetzt sind.

Zu diesen Vorkehrungen gehören insbesondere die Verfügungen, welche die Beleuchtung und Beheizung der Locale, die Imprägnirung der Theatereinrichtungsgegenstände mit chemischen Präparaten, welche dieselben flammensicher machen, die Wasserversorgung, die gewöhnlichen Ausgänge oder die Nothausgänge für den Fall eines Gedränges, und die Ventilation betreffen.

Diese Verfügungen sind in ein eigenes Reglement zusammenzufassen und zu publiciren.

II.

Bei der k. k. Küstenländischen Statthalterei wird eine specielle Commission eingesetzt, welcher die Aufgabe zufällt, in Betreff der nach Art. I zu treffenden Vorkehrungen, ferner über das zu verlautbarende Reglement, sowie über die Maßnahmen Rathschläge zu ertheilen, die im Falle eines Theaterneubaues oder der Neuausstattung eines bestehenden Theaters oder anderer öffentlicher Versammlungsorte anzuwenden sein werden.

Dieser Commission steht es frei, die Theater und die öffentlichen Versammlungsorte zu jeder Zeit und in allen Theilen zu besuchen.

Der k. k. Statthalter des Küstenlandes oder ein Delegirter desselben führt den Vorsitz in dieser Commission.

Dieselbe wird auf Grund der vom Statthalter vollzogenen Ernennung aus Beamten der Landesstelle und aus Personen gebildet, welche specielle Fachkenntnisse besitzen.

Außerdem haben an dieser Commission Theil zu nehmen: ein Vertreter der k. k. Polizeidirection, ein Vertreter des Stadtmagistrates und drei Mitglieder, welche vom Triester Stadtrathe aus seiner Mitte gewählt werden.

III.

Der Triester Stadtmagistrat fungirt in erster Instanz als delegirte Behörde, um die im Reglement (Artikel I) enthaltenen Vorkehrungen durchzuführen und jene Verfügungen zu treffen, welche in speciellen Fällen geboten sind, insofern dieselben nicht in die Competenz der Sicherheitsbehörde fallen.

IV.

Die Mitglieder der von dem Triester Stadtrathe aus den zur Wahl desselben berechtigten Wählern zusammengesetzten Feuerbescha-Commission haben ebenfalls zu jeder Zeit und in allen Theilen der Theater und der sonstigen öffentlichen Versammlungsorte freien Zutritt, um den ordnungsmäßigen Dienst der städtischen Feuerwehr controlliren zu können.

V.

Als ausführende Organe, denen die Aufsicht über die Befolgung der von den Behörden in Theatern und öffentlichen Versammlungsorten getroffenen Vorkehrungen obliegt, fungiren der mit dem Inspectionsdienste betraute Polizeibeamte und der Commandant der in dem betreffenden Locale zum Dienste bestimmten städtischen Feuerwehrmänner.

VI.

Vor jeder Theatervorstellung, Probe, oder öffentlichen Zusammenkunft haben der Polizeibeamte und der im Dienste befindliche Feuerwehr-Commandant eine Besichtigung des Locales zu dem Zwecke vorzunehmen, um sich zu vergewissern, daß die von den Behörden angeordneten Vorkehrungen beobachtet werden, und daß keine besondere Feuersgefahr oder sonstige Gefahr für die Personen bestehe.

Dieselben haben auch während der Vorstellung, der Probe, der öffentlichen Zusammenkunft zu wachen, daß die obigen Vorkehrungen beständig beachtet werden und daß nichts geschehe, was jene Gefahren herbeiführen könnte, sowie denselben auch das Recht zusteht, alle jene augenblicklich nothwendigen Verfügungen zu treffen, die ihnen dem Zwecke entsprechend erscheinen.

VII.

Die Kosten, welche mit der Durchführung der im Interesse der Sicherheit der Person in Theatern und sonstigen öffentlichen Versammlungsorten getroffenen stabilen Vorkehrungen, sowie jene Kosten, die mit der Beistellung einer entsprechenden Anzahl von Feuerlöschgeräthschaften verbunden sind, fallen dem Eigenthümer zur Last; diejenigen Kosten aber, die mit den vorübergehenden, für die Veranstaltung eines bestimmten Schauspielles, einer Probe, oder einer öffentlichen Zusammenkunft angeordneten Vorkehrungen und mit der aus diesem Anlasse beigestellten Feuerwehrwache verbunden sind, fallen demjenigen zur Last, welcher bei diesem Anlasse die Verfügung über das Locale hat. Derselbe ist verpflichtet, über die Abhaltung des Schauspielles, der Probe, der Zusammenkünfte der k. k. Polizei-Direction und dem Commando der städtischen Feuerwehr rechtzeitig die schriftliche Anzeige zu machen, damit diese ihre Organe dahin abordnen können.

VIII.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit, und tritt mit diesem Tage jede andere im Gesetzes- oder Verordnungswege oder durch ein Reglement getroffene Verfügung außer Kraft, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruche steht oder von demselben ersetzt wird.

IX.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Budapest, am 12. März 1889.

Franz Joseph m. p.

Laaske m. p.

11.

Kundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei**vom 4. April 1890, Z. 12906 ex 1889,**

womit in Ausführung des für die reichsunmittelbare Stadt Triest
giltigen gleichzeitig verlautbarten Gesetzes vom 12. März 1889, betref-
fend die Vorkehrungen zur Sicherheit der Personen in Theatern und
anderen öffentlichen Zusammenkunftslocalitäten, das im Art. 1 dieses
Gesetzes vorgesehene Reglement erlassen wird.

Rinaldini m. p.**Reglement,**

**betreffend die im Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 1889
erwähnten Vorkehrungen.**

A. Für die Theater.**Von der Beleuchtung.****Artikel 1.**

In den Theatern und den dazu gehörigen Räumen ist die Beleuchtung mit Petroleum
und anderen verwandten Flüssigkeiten gänzlich verboten.

Artikel 2.

Die Flammen der Lichter im Allgemeinen müssen durch Gläser oder Metallgeflechte
geschützt sein und sind dieselben mit einem ausreichenden metallenen Rauchschirme von solcher
Ausdehnung zu versehen, daß die Wärmeabstrahlung verhindert werde; derselbe muß vom

Oberboden wenigstens 0.15 Meter entfernt sein. Nur in den für das Publicum bestimmten Räumlichkeiten sind Gasflammen ohne Schutzvorkehrung gestattet, wenn dieselben vom Oberboden 0.90 Meter und vom Fußboden wenigstens 1.80 Meter entfernt sind.

Artikel 3.

Die Gasleitungsröhre haben ohne Unterschied aus cylindrischem Eisen zu bestehen, mit Ausnahme jener der beweglichen Puster, welche dicklederne, im Innern mit Metallspiralen versehene Schläuche sein können, vorausgesetzt, daß dieselben fortwährend eingefettet erhalten werden. Die an den Ableitungsstellen befindlichen Verbindungsstücke müssen aus eigenen Stücken in Eisen oder Messing bestehen. Die äußeren Gaseinleitungsröhre müssen vor dem Gasmesser und außerhalb des Theaters einen Haupthahn haben, vermittelt welches der Gaszutritt vollständig abgesperrt werden kann. Dieser Hahn ist durch eine eigene Aufschrift ersichtlich zu machen.

Artikel 4.

Die Gasleitung für den Bühnenraum und die dazu gehörigen Räume muß von jenen für die anderen Theile des Theaters getrennt sein.

Artikel 5.

Jedes Theater muß mit einem Hauptregulator (Quadrant) für die Vertheilung des Gases versehen, und alle die bezüglichlichen Abzweigungen müssen in der Weise angelegt sein, daß jede Leitung vollständig unabhängig von den anderen ist, damit im Bedarfsfalle die Beleuchtung auch theilweise abgelöscht werden könne.

Artikel 6.

Jedes Theater hat dem Feuerwehr-Commando ein doppeltes Exemplar der Schlüssel für die äußeren Haupthähne der verschiedenen Leitungen zum Zwecke der entsprechenden Aufbewahrung zu übergeben.

Artikel 7.

Jeder Beleuchtungsladen muß seine eigene unabhängige Leitung im Quadranten haben.

Artikel 8.

Die Wandarme der Gasbeleuchtung auf der Bühne und in den dazu gehörigen Räumen müssen ohne Unterschied unbeweglich, sohin ohne Gelenke sein, mit einziger Ausnahme jener in den Umkleideräumen der ersten Rollen.

Artikel 9.

Dort, wo ein Wandarm der Gasbeleuchtung am Holze befestigt ist, muß letzteres mit einer Eisenblechplatte in der Weise verkleidet sein, daß die Verbrennung des Holzes verhindert werde.

Artikel 10.

Die Flammen der Rampenbeleuchtung müssen durch ein Metallgeflecht geschützt sein, welches in Zwischenräumen durch gebogene Eisenstäbchen verfestigt ist. Dieser Drahtmantel, welcher zum Deffnen construirt sein muß, ist auf der Rückenseite der Rampenbeleuchtung vermittelst einer Charnier einzulassen.

Die Beleuchtungsflächen müssen gleichfalls mit einem ähnlichen Mantel aus Metallgeflecht verkleidet sein, der sowohl die obere, als die innere Seite der Beleuchtungsflächen umfaßt; letztere können nur an Drahtseilen aufgehängt werden.

Die freien Flammen der Coulissen müssen von einem cylindrischen Drahtkorbe aus gleichartigem Metallgeflecht eingeschlossen sein, welcher nach unten offen und nach oben von einem metallischen Rauchschirm von genügender Ausdehnung bedeckt ist, wobei bemerkt wird, daß die tiefste Flamme der Coulissen wenigstens 1.50 Meter hoch von dem Fußboden der Bühne entfernt anzubringen ist.

Artikel 11.

Alle Gasbrenner auf der Bühne, Unterbühne, in den Ankleidekammern und bezüglich den Sälen, Gängen, Soffiten des Bühnen- und Zuschauerraumes, in den Ankleidezimmern der Choristen, Statisten, der Musikanten, in den Werkstätten der Tischler, Maschinisten, Magazineurs etc. in der Kleiderwerkstätte u. s. w. müssen von festen und widerstandsfähigen Metallkörben in zweckentsprechender Weise umgeben sein. In den Ankleidekammern der Künstler ist für die unerläßlichen Bedürfnisse ein einziges tragbares Licht gestattet, welches von einem Glaszylinder umgeben sein muß.

Artikel 12.

Alle beweglichen Leitungsschläuche für die Verbindung der Coulissenstangen und der Soffitenbeleuchtungsflächen müssen aus Kautschuk mit innerer Metallspirale sein (Serpentinen), so daß Kautschukschläuche ohne Spirale oder aus Leder verboten sind.

Die Leitungsverbindungen haben aus mundförmig verdickten Schraubenverschlüssen zu bestehen.

Artikel 13.

Die Beleuchtungsschläuche (Serpentinen) der Coulissenstangen müssen, wenn die letzteren nicht verwendet werden, in den Unterbühnenraum hinabgesenkt werden, damit sie bei etwaigem Verbleiben auf dem Bühnenfußboden nicht geschädigt werden.

Artikel 14.

Alle Hähne der Coulissenstangen ohne Unterschied, sowohl die oberen, als die unteren, müssen fortdauernd geschlossen bleiben, wenn diese Stangen nicht verwendet werden.

Artikel 15.

Der Gebrauch von Versatzbeleuchtungen und von Lichtern im Allgemeinen auf der Bühne, ohne daß die Flamme durch Glasumhüllung oder Metallgeflechte geschützt sei, ist

verboten, mit Ausnahme der feststehenden Luster, Leuchter und Armleuchter, welche in Sicht des Publicums und für die Vorstellung unerlässlich sind.

Artikel 16.

Die zu Transparenten auf Rahmen und anderen Scenenstücken verwendeten Kerzen müssen auf Armleuchtern angebracht sein, welche ihrerseits in einem Metallkasten eingeschraubt sind, der an dem Rahmen oder Scenenstücke befestigt ist; der Leuchter muß überdies mit einem von Metallgeflecht bedeckten Glaszylinder versehen sein.

Artikel 17.

Der Gebrauch von Fackeln und anderen tragbaren Lichtern mit offener Flamme ist bei Vorstellungen verboten, ausgenommen sind Hand- und Armleuchter, insoweit dieselben für das Schauspiel unbedingt erforderlich sind.

Im Gebrauchsfall ist der Feuerwehrmann vorher zu verständigen.

Artikel 18.

Im Zuschauerraume oder in der Unterbühne werden keine Gasmesser geduldet; deren Aufstellungsraum wird vom Stadtmagistrate bestimmt werden.

Artikel 19.

Die Gasmesser müssen in einem abgeschlossenen, nur dem Theater-Gasmeister zugänglichen Orte untergebracht werden und haben dieselben ohne Unterschied mit einem Absperrhahne versehen zu sein.

Artikel 20.

Der Raum, in welchem sich der Gasmesser befindet, muß mit einem in der Höhe der Decke angebrachten Luftloche versehen sein, und auf der Außenseite der Thür ist eine die dazugehörige Gasleitung bezeichnende Aufschrift anzubringen.

Artikel 21.

Das Gas darf im Allgemeinen in keinem Raume des Theaters mit Spiritusflammen angezündet werden, selbst nicht mit solchen, welche von einem Metallnetz umhüllt sind, sondern es ist sich zu diesem Zwecke eines für vegetabilisches Del eingerichteten Handzünders zu bedienen; die Beleuchtungs läden müssen zum Zwecke des Anzündens bis Manneshöhe heruntergelassen werden.

Artikel 22.

Zum gedachten Zwecke ist nur der Gebrauch jener Zündhölzchen gestattet, welche sich an einer eigens präparirten Reibfläche entzünden.

Sogleich nach dem Gebrauche müssen dieselben in einem metallischen Gefäße verwahrt werden, welches der Anzünder stets bei sich zu tragen hat.

Artikel 23.

Falls in Zukunft elektrische Beleuchtung eingeführt werden sollte, ist es Sache der Staatsbehörde, die Modalitäten für die Installation und den Betrieb derselben vorzuschreiben.

Artikel 24.

In mit Gas oder Elektrizität beleuchteten Theatern müssen feststehende Lichter aus vegetabilischem Oele oder Kerzen (Nothbeleuchtung) in genügender Anzahl in allen zugänglichen Räumen vertheilt brennend erhalten werden.

Diese Nothlichter sind womöglich in besonderen Nischen unterzubringen und müssen derartig untergebracht werden, wenn sie nicht in einer Höhe von mindestens 1.80 Meter aufgestellt werden können.

Artikel 25.

Jedes Theater hat mit mindestens zwei Sicherheitslampen, um die Räumlichkeiten im Falle einer Gasausströmung ohne Explosionsgefahr besichtigen zu können, und überdies mit einer genügenden Anzahl tragbarer, mit Glas und Drahtnetz ausgestatteter Lampen versehen zu sein.

Artikel 26.

Die Beleuchtung, inbegriffen die Nothbeleuchtung der Räume, welche für das Publicum und die Künstler bestimmt sind, muß so lange brennend erhalten werden, bis das ganze Theater gänzlich geleert ist.

Artikel 27.

Jedes Theater muß bei Eröffnung der Herbstsaison, im Falle aber das Theater für diese Saison geschlossen bleibt, bei Eröffnung der folgenden Saison durch die Gemeinde-Gasverwaltung untersucht werden. Letztere hat zu prüfen, ob die Leitung sich in vollständiger Ordnung befinde, ob Risse oder Ausströmungsstellen sich vorfinden; ob alle in- und auswendigen Haupt- und Nebenhähne, sowie alle Gasmesser in gutem Zustande seien, und hat dieselbe nach Behebung aller vorgefundenen Uebelstände dem Theatereigenthümer eine diesem Vorgange entsprechende schriftliche Erklärung hinauszugeben, welche vom Letzteren acht Tage vor Wiedereröffnung des Theaters dem Magistrat vorzulegen ist.

Eine solche Besichtigung und Prüfung ist bei Offenhaltung des Theaters alle drei Monate zu erneuern.

Artikel 28.

Jede Erneuerung, Abänderung oder Ausbesserung in der Gasleitung kann nur von geprüften Installateuren nach erfolgter vorschriftsmäßiger Anzeige beim Magistrat, ausgeführt werden.

Der Gasmeister eines jeden Theaters muß von kompetenter Seite für seinen Dienst tauglich erklärt sein, und wird von einer oder mehreren Aushilfspersonen unter eigener Verantwortung unterstützt.

Jedes Theater muß daher die Person oder die Personen, welchen der Gasbeleuchtungsdiensft obliegt, beim Magistrate anmelden, damit dieselben einer entsprechenden Prüfung, über welche eine eigene Bescheinigung ausgestellt wird, unterzogen werden.

Von den Ausgängen und dem leichten Verkehre in den Theatern.

Artikel 29.

Jedes Theater muß eine Anzahl von Ausgängen besitzen, welche im Verhältnisse zur Zahl der Zuschauer, die es faßt, stehen und mit Rücksicht auf deren Vertheilung angebracht sind, damit die Räummung rasch und leicht von Statten gehen könne.

Auch die Bühne muß eine mit Rücksicht auf die Zahl des bei Vorstellungen in Verwendung kommenden Personales verhältnißmäßige Anzahl von Ausgängen haben. Treppen in unmittelbarer Nähe der Thüren sind nur ausnahmsweise gestattet.

Artikel 30.

Alle Stiegen, Gänge und Durchgänge sowohl im Theater selbst und den dazu gehörigen Räumen, als auch in der Bühne und Unterbühne müssen stets von jederlei Gegenständen, die den Durchgang erschweren oder verlegen könnten, frei gehalten werden.

Für einzelne specielle Fälle kann der Stadtmagistrat nach vorher mit der k. k. Polizei-Direction gepflogenem Einvernehmen unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln eine Ausnahme gestatten.

Artikel 31.

Während jeder Vorstellung oder Probe, zu welcher das Publicum Zutritt hat, hat sich ein speciell Beauftragter bei den Ständern der Billetenabnahme zu befinden, dessen Aufgabe es ist, im Falle eines Alarmes im Theater sofort den Ausgang von jedem Hindernisse freizumachen.

Artikel 32.

Alle Ausgangsthüren, sowohl die inneren, als äußeren in allen Räumen des Theaters müssen sich nach Außen hin öffnen lassen. Jene, welche sich nicht in der bezeichneten Richtung öffnen lassen, müssen während der ganzen Zeit, in der sich das Publicum im Theater befindet, fortwährend geöffnet bleiben, ebenso jene auf der Bühne während der Anwesenheit der Künstler. Die Befestigung hat an den Seiten und zwar in der Weise zu geschehen, daß die Thüren mittelst eines Federwerkes oder Hackens so festgemacht sind, daß sie sich nicht von selbst schließen können.

Artikel 33.

Im Allgemeinen sind alle jene Ausgänge, welche während der Vorstellung geschlossen bleiben, mittelst eines kleinen, leicht erkennbaren, ohne jedwede Anstrengung und mit größter Raschheit zu öffnenden Querriegels geschlossen zu halten.

Die bezeichneten Riegel, sowie die Schließvorrichtungen im Allgemeinen sind stets in vollkommen dienstfähigem Zustande zu erhalten.

Artikel 34.

Die Thürflügel der Bomitorien, der Gänge und anderer innerer Räume sind nach beiden Seiten hin bewegbar einzurichten (fächerförmig). Festons, Vorhänge, Draperien im Allgemeinen sind nur bis zur Höhe von 1.80 Meter vom Boden gestattet.

Artikel 35.

Für alle Ausgänge, welche während der Vorstellung mit einfachem Riegel geschlossen bleiben und welche der Reihenfolge nach zu numeriren sind, müssen besondere Wächter aufgestellt werden, deren Zahl vom Stadtmagistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection festgestellt wird.

Diesen Wächtern, von denen jeder die Nummer der Thüren leicht ersichtlich trägt, welchen er zugewiesen ist, liegt die Pflicht ob, im Augenblicke einer Panique im Theater die Ausgänge sofort zu öffnen.

Artikel 36.

Auf allen Thüren, sowohl jenen der Bühne und der zugehörigen Nebenräume, als auch in den übrigen Räumen des Theaters sind mit deutlichen, auch bei der alleinigen Nothbeleuchtung leicht sichtbaren Buchstaben Aufschriften anzubringen, welche dem Publicum im Nothfalle als Wegweiser beim raschen Hinauseilen dienen können.

Artikel 37.

In den Logengängen von weniger als 1.50 Meter Breite sind die Thüren der Logen derart einzurichten, daß sie entweder auf parallel zur Wand derselben gelegten Schienen laufen oder sich nach Innen öffnen, je nach der jeweiligen Vorschrift des Stadtmagistrates.

Artikel 38.

Alle Sperrsitze, Stühle und Bänke für Zuschauer sowohl im Parterre als auch in den Gallerien müssen in der Weise entsprechend befestigt sein, daß sie nicht verrückt werden können.

Bewegliche Sitze sind nur bei bestimmten Gelegenheiten über specielle seitens des Stadtmagistrates im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection zu ertheilende Erlaubniß gestattet.

Artikel 39.

Im Parterre eines jeden Theaters sind, im Verhältniß zur Anzahl der Zuschauer, in der Mitte und auf den Seiten freie Zwischengänge anzubringen.

Die Breite dieser Zwischengänge darf nicht weniger als 80 Centimeter betragen. Die Anzahl der Zwischengänge wird für jedes einzelne Theater vom Stadtmagistrate bestimmt.

Artikel 40.

Die Gallerien, die letzte Gallerie und die amphitheatralischen Sitzreihen sind ebenfalls im Verhältniß zur Anzahl der Zuschauer und Ausgänge durch Radialgänge zu theilen.

Artikel 41.

Zwischen den Sitzreihen sowohl des Parterres als auch der Gallerien und bei den amphitheatralischen Sitzreihen ist ein Zwischenraum von mindestens 50 Cm. frei zu halten.

Artikel 42.

Auf Grundlage der in den Art. 39—41 enthaltenen Vorschriften setzt der Stadtmagistrat im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direction für jedes Theater fest, wie viele Sitzplätze in dem Stehparterre, in den Gallerien, amphitheatralischen Sitzreihen und in der letzten Gallerie angebracht werden können.

Artikel 43.

Alle Steinstiegen müssen stets gehörig rauh-gemeißelt sein.

Freier Verkehr auf der Bühne und in den dazu gehörigen Räumen.

Artikel 44.

Die Bühne und die dazu gehörigen Räume, die Soffiten der Bühne und des Parterres müssen von Gegenständen, welche den freien Verkehr hindern könnten, nach Möglichkeit jederzeit frei gehalten werden, hauptsächlich aber bei Aufführung eines Balletes oder einer Oper mit Ballet von alledem, was zu diesen Aufführungen nicht unumgänglich nothwendig ist. Handelt es sich um die Aufführung einer Oper mit einfacher Ballet-Einlage, so kann in den oben erwähnten Räumen nur die Lagerung von Ausstattungsgegenständen für eine zweite Oper geduldet werden.

Artikel 45.

Jedes Theater muß ein Magazin zur Aufbewahrung der Scenerien, Geräthe, Maschinen, Garderobe-Effecten und der sonstigen zur Bühne, Unterbühne und Soffite gehörigen Gegenstände haben. Dieses Magazin muß, wenn es sich im Gebäude des Theaters selbst befindet, mit starken Seitenmauern, gewölbt, und mit Fenstern in der äußeren Front des Gebäudes versehen sein. Die Thür des erwähnten Magazins muß gleich den anderen Thüren der Bühne, Unterbühne und Soffite unverbrennbar sein.

Von der Flammensicherheit.

Artikel 46.

Alles Holz, aus welchem die Bühne gemacht ist, der Fußboden derselben, das Holz der Geräthe, der Maschinen, die Bretter zc., sowie auch alle Scenerien, Coulissen, mit

einem Wort alle brennbaren Gegenstände und Geräthschaften, welche bei Vorstellungen gebraucht werden, mögen sie zur Bühne, Unterbühne oder zum Schnürboden gehören, Eigenthum des Theaters oder der jeweiligen Unternehmung oder der gastirenden Theatergesellschaft sein, müssen so imprägnirt werden, daß sie flammensicher sind.

Die Flüssigkeit ist sowohl ober- als unterhalb des Bühnenfußbodens, des Schnürbodens und der Laufgänge, insoferne dieselben nicht vollständig mit Eisenblech verkleidet werden können, anzubringen, ferner an den Vorhängen, Fahnen 2c. Alle die Gegenstände, von denen der gegenwärtige Artikel handelt, müssen vor ihrer Ingebrauchsetzung vom Feuerwehr-Commando geprüft werden. Ausgenommen von der Imprägnirung sind die Seile und Möbel und Costüme, sowie Vorhänge aus Sammt oder Seide.

Artikel 47.

Alle Jahre vor der Eröffnung der Herbstsaison nimmt das Feuerwehr-Commando eine genaue Besichtigung aller im vorhergehenden Artikel bezeichneten Gegenstände vor, um zu constatiren, ob Alles flammensicher sei.

Jene Gegenstände und Theile der Bühne, welche bei der Besichtigung nicht vollständig flammensicher befunden werden, müssen einer neuerlichen Imprägnirung und vor ihrer Ingebrauchsetzung neuerlich der Besichtigung des Feuerwehr-Commandos unterzogen werden.

Die in Ordnung befundenen Gegenstände sind mit dem die Jahreszahl der Besichtigung anzeigenden Amtsstempel zu versehen.

Artikel 48.

Die Proszeniums-Verkleidung (Obervorhang und Seitenvorhang) ist aus nicht brennbarem Materiale zu verfertigen.

Artikel 49.

Die Verbindungen zwischen den Ankleidezimmern der Künstler und Statisten, und der Bühne und jene zwischen der Bühne, Unterbühne und dem Schnürboden und den Stiegen und anderen Räumen des Theaters müssen Thüren aus Eisenblech haben (oder aus sorgfältig mit Zink verkleidetem massivem Holze), welche sich automatisch schließen.

Die mit Zink überzogenen Thüren müssen in einem eisernen, festgemauerten Rahmen eingelassen sein. Desgleichen müssen alle Thüren der aus Mauerwerk construirten und mit Bogengewölbe überdeckten Arbeitsräume für Maler, Tischler, Theater-Decorateure, Maschinisten, Garderobiere, aus feuerficheren Materialien und automatisch verschließbar sein.

Artikel 50.

Alle Stiegen und Laufgänge müssen ebenfalls aus unverbrennbarem Materiale ausgeführt oder gänzlich mit solchem Materiale überdeckt sein.

Artikel 51.

Die Vorhänge oder Courtinen aus Metallgeflecht, welche die Bühne vom Zuschauerraum trennen, müssen mit starker Amianth-Leinwand oder gewöhnlicher Leinwand, welche in flammen-

sicher machende Flüssigkeit getränkt ist, überzogen sein, und müssen in eigens construirten zweckentsprechenden Schienen laufen.

Dieser Sicherheitscourtine ist ein fachkundiger Feuerwehrmann zur Handhabe im Falle einer Feuersbrunst zuzutheilen.

Artikel 52.

Der untere Theil der erwähnten Courtine muß in mittlerer Entfernung von den Coulißen mit einer Thüre aus gleichem Materiale, welche sich sowohl gegen die Bühne als auch gegen das Parterre öffnen läßt, zur Rettung im Nothfalle versehen sein. Diese Thüre ist mit einfacher Schnalle zum Öffnen zu versehen.

Artikel 53.

Die oben erwähnte Metallcourtine muß stets heruntergelassen sein und darf nur bei Beginn der Vorstellung gehoben werden. Bei Abhaltung von Theilproben darf sie nur so weit gehoben werden, als es zum Bühnendienst nothwendig ist.

Artikel 54.

Es ist verboten, irgend einen Gegenstand, welcher das schnelle und gänzliche Herunterlassen der Metallcourtine bei Feuersbrunst hindern könnte, auf die Bühne zu stellen; nur bei öffentlichen Bällen, Wohlthätigkeits-Bazaren, Concerten etc., welche auf der Bühne selbst stattfinden, ist es erlaubt, die Metallcourtine gehoben zu halten, wenn nämlich die Bühne einen von Wänden umgebenen Raum darstellt.

Artikel 55.

Jede Sicherheitscourtine mit dem dazu gehörigen Mechanismus ist auf Veranlassung des Theatereigenthümers zwei Mal im Jahre, in den Monaten September und März, von einem geprüften Mechaniker aufs Genaueste untersuchen zu lassen; derselbe hat über deren Zustand und Functionirung ein eigenes Zeugniß, welches im Laufe der genannten Monate dem Stadtmagistrate vorzulegen ist, auszustellen.

Artikel 56.

Die Fußböden der Theateroffiten sind vollständig mit Material, welches der Wirkung des Feuers widersteht, zu überziehen, so daß nirgends das Holz unverkleidet frei liege, oder sie sind alljährlich mit flammensicher machender Flüssigkeit zu tränken.

Artikel 57.

Alle Garderobezimmer der Künstler und des anderen Theaterpersonales, sowie die dazu gehörigen Gänge müssen, insofern sie nicht außerhalb des Bereiches der Bühne, Unterbühne und des Schnürbodens liegen und durch Scheidewände und Eisenthüren getrennt sind, aus feuer sicherem Materiale hergestellt sein.

Von der Wasservertheilung.

Artikel 58.

Alle Theater haben je nach ihrem Fassungsraume mit einer genügenden Anzahl directer Ausflüsse der Hochdruck-Wasserleitung versehen zu sein, an welchen über Anordnung des Feuerwehr-Commandos mit Hähnen und Mundstücken versehene Spritzschläuche anzubringen sind.

Artikel 59.

Weiters sind in jedem Theater im Verhältniß zum Fassungsraume und an den vom Feuerwehr-Commando bezeichneten Stellen, Behälter aufzustellen, welche direct von der Wasserleitung gespeist und mit einem Schwimm-Regulator versehen sind und Abzweigungen haben, an denen mit Hähnen und Mundstücken versehene Spritzschläuche angebracht sind.

Artikel 60.

An anderen ausdrücklich bezeichneten Stellen sind überdies einfache Wasserbehälter (Bottiche) aufzustellen, und sind an einem oder zweien derselben Saug- und Druckpumpen anzubringen, welche von je zwei Feuerwehrmännern bedient werden, die während jeder Vorstellung oder Generalprobe zur ununterbrochenen Dienstleistung beigegeben sind.

Artikel 61.

Bei der directen Wasserleitung in der Unterbühne ist unterhalb des ersten Hahnes ein Kraftmesser anzubringen, welcher jederzeit den effectiven Druck des Wassers angibt.

Artikel 62.

Alle obenbenannten Wasservorrichtungen müssen stets in vollkommen gutem Zustande erhalten werden.

Verschiedene Vorkehrungen.

Artikel 63.

Alle jene Fenster des Theaters, die zur Flucht dienen können, müssen ohne Gitter sein; jene der Bühne und zugehörigen Räume müssen jedoch dort, wo die Möglichkeit besteht, daß die Flammen die angrenzenden Gebäude ergreifen, mit einem von Eisenrahmen umgebenen dichten Drahtnetz verschlossen sein.

Artikel 64.

Die Garderobezimmer der Künstler dürfen keine Bretterwände haben, sondern müssen in Mauerung aufgeführt und in der Höhe der Decke mit Luflöchern versehen sein.

Artikel 65.

In der Mauer, welche in der Unterbühne eines jeden Theaters gleichlaufend mit der Metallcourtine bis zum Fußboden der Bühne aufgeführt ist und dazu dient, um die Unter-

Bühne vom Zuschauerraume zu trennen, darf nur eine in den Souffleurkasten führende Thür angebracht werden, welche mit eisernem Thürflügel und automatischem Verschlusse zu versehen ist.

Artikel 66.

In jedem Theater und den dazu gehörigen Räumen muß für eine entsprechende Ventilation Sorge getragen werden.

Artikel 67.

Die Decke der Bühne muß eine oder mehrere gut schließbare, solid construierte Ventilationsöffnungen haben, die im Nothfalle leicht geöffnet werden können. Für den Bedarfsfall sind Gegengewichte zu bringen, welche die automatische Oeffnung derselben ermöglichen.

Sowohl die Ventilationsöffnungen als auch die Schließvorrichtungen müssen fortwährend in gutem Zustande erhalten werden.

Artikel 68.

Jedes Theater muß mit einer genügenden Anzahl von Blitzableitern versehen sein, welche sammt ihren Leitungen alle 6 Monate von einem Fachkundigen zu untersuchen sind, der sodann hierüber die dem Stadtmagistrate vorzuweisenden Certificate ausstellt.

Artikel 69.

Die Scenerien dürfen nicht mittelst fester Seile an den Oberboden (Soffite) angebunden werden, sondern sind an derart geordneten Seilen zu befestigen, daß, wenn dieselben vom Laufgange des Maschinisten im Bedarfsfalle abgeschnitten werden, die Scenerien ohneweiters auf den Fußboden der Bühne fallen.

Die nothwendigen Nebmesser (Seilsicheln) sind in leicht zugänglichen Orten in der Nähe der Seile selbst aufzubewahren.

Artikel 70.

Jedes Theater muß auf der Außenseite Steigleitern (Feuerleitern) in der vom Comando der Feuerwehr angeordneten Anzahl und Lage haben.

Artikel 71.

Der Orchesterraum, welcher mit einem Gitter oder einer ähnlichen Abgrenzung abzuschließen ist, darf nicht als Zuschauerraum benützt werden.

Artikel 72.

Der bewegliche Kronleuchter, welcher zur Beleuchtung des Zuschauerraumes dient, muß durch eine eigene Vorrichtung in Bewegung gesetzt und an Drahtseilen solcher Stärke aufgehängt werden, daß jedes derselben für sich stark genug ist, das ganze Gewicht zu tragen. Für die periodische Untersuchung der genannten Vorrichtung gelten die Bestimmungen des Artikels 55.

Artikel 73.

Bengalische oder andere Feuerwerke sind bei bestimmten Anlässen erlaubt, wenn sie in geschlossenen Laternen mit darunter angebrachtem Behälter in der Weise angebracht werden, daß hiebei eine Verbindung mit Außen nicht besteht und nachgewiesen ist, daß eine Feuergefahr überhaupt nicht vorhanden sei.

Die betreffenden Präparate dürfen jedoch nur unmittelbar vor der Vorstellung ins Theater gebracht werden und müssen in geschlossenen Metallkisten in Verwahrung der Feuerwehr bleiben.

Desgleichen können gewisse Feuerwerke nach von Fall zu Fall eingeholter Erlaubniß des Stadtmagistrates bei Kunststreitervorstellungen im Circus, jedoch nur in der Mitte des Parterres gestattet werden.

Alle anderen Gattungen von Feuerwerken, sowie Spiritus-, Pech-, Petroleum-Flammen und jene verwandter Flüssigkeiten sind absolut verboten.

Artikel 74.

Die elektrischen Bogenlichter, welche zu Reflexen auf der Bühne verwendet werden, sind mit einer Glasplatte oder anderer Sicherheitsvorkehrung gegen das Abfallen der Kohlen zu versehen.

Artikel 75.

Der Gebrauch von Ballons und Lampions aus Papier, Leinwand oder anderem entzündbaren Material ist absolut verboten, ausgenommen, wenn sie zuvor mit einer Flüssigkeit, welche sie flammensicher macht, imprägnirt oder bestrichen worden sind.

Artikel 76.

Die Feuerwaffen dürfen nur mit Thierhaar- oder Wollenspfropfen geladen werden.

Artikel 77.

Die Bühne und die dazu gehörigen Räume müssen während der Vorstellung von Hobelspänen, Splintern und anderen leicht verbrennbaren Abfällen frei gehalten werden.

Artikel 78.

Die telegraphischen Leitungen, welche das Theater mit der Feuerwehr-Hauptstation verbinden, müssen außer dem jetzt bestehenden Läuterwerk überdies noch mit einem Doppel-Telephon-Apparate, von dem der eine im Theater, der andere in der Feuerwehrstation anzubringen ist, versehen sein. Diese Apparate sind auf Kosten und Veranlassung des Theater-Eigenthümers fortwährend in gutem Zustande zu erhalten und falls deren Functionirung mangelhaft befunden und die Apparate nicht sofort entsprechend hergestellt werden sollten, erfolgt deren Reparatur auf Veranlassung des Feuerwehr-Commandos auf Kosten und zu Lasten des Eigenthümers des Theaters.

Jede Abänderung oder Verlängerung der telegraphisch-telephonischen Leitung ist ebenfalls auf Kosten des Theatereigenthümers zu bewerkstelligen.

Artikel 79.

Jedes Theater muß je nach seinem Fassungsraume und nach der Art der dort stattfindenden Vorstellungen auf Kosten des Theatereigenthümers mit einer vom Feuerwehr-Commando zu bestimmenden genügenden Anzahl von Lösch-Vorrichtungen zur Löschung des Feuers und von zur Rettung nothwendiger Geräthe versehen sein, wie: Eimer, Bottiche, Schwämme, Aexte und Piken etc. Das Feuerwehr-Commando sorgt dafür, daß alle diese Gegenstände im Theater selbst in Aufbewahrung gehalten werden.

Artikel 80.

Das Rauchen in irgend einem Theile des Theaters oder der dazu gehörigen Räume, den zu diesem Zwecke ausdrücklich bestimmten Ort ausgenommen, ist absolut verboten, ebenso das Rauchen auf der Bühne, auch dann, wenn es die Vorstellung erheischen sollte.

Artikel 81.

Solange Publicum im Theater ist, dürfen weder Lohn- noch Privat-Fuhrwerke sich längs des Theaters so aufstellen, daß hiedurch der Ausgang behindert würde.

Artikel 82.

Jeder Aufführung einer Oper, eines Balletes oder jeder anderen Vorstellung, welche große Bühnenausstattung erheischt, muß eine Generalprobe vorausgehen.

Die Theaterunternehmung ist verpflichtet, der k. k. Polizei-Direction und dem Feuerwehr-Commando rechtzeitig Tag und Stunde jeder Generalprobe anzuzeigen.

Artikel 83.

Bei Generalproben muß die Vorstellung, soweit es die Bühnenausstattung betrifft, bis in die kleinste Einzelheit aufgeführt werden, wie wenn es sich um eine eigentliche Vorstellung handeln würde.

Artikel 84.

Die Anzahl der zum Feuerwehrdienste nöthigen Feuerwehrmänner und Feuerwehrchargen bei Vorstellungen und Proben wird vom Feuerwehr-Commando mit Genehmigung des Stadtmagistrates bestimmt, welcher letzterer auf Grund des Tarifes auch die Taxe bemißt, welche für diesen Dienst allabendlich von der Unternehmung oder Schauspielgesellschaft zu entrichten ist.

Artikel 85.

Das Theater darf in keinem Falle vor Statthabung der im Sinne des Artikels 6 des Gesetzes vom 12. März 1889 vorgeschriebenen Besichtigung dem Zutritte des Publicums geöffnet werden.

Im Falle zwei Vorstellungen am selben Tage stattfinden, darf dem Publicum der zweiten Vorstellung, bis das Theater nicht vom Publicum der ersten Vorstellung vollständig geräumt und dasselbe entsprechend ventilirt ist, zu keinem Theile des Theaters der Zutritt

gestattet werden und dürfen die Ausgänge von letzterem nicht verstellt werden. Zwischen der einen und der anderen Vorstellung muß ein Zwischenraum von wenigstens einer Stunde gelassen werden.

Artikel 86.

Bei der ersten Abendvorstellung jeder Saison, an jedem Sonn- und Feiertage und bei großem Andrang sind über Anordnung des k. k. Inspections-Beamten am Ende der Vorstellung die Thüren aller Ausgänge und Noththüren zu öffnen.

Artikel 87.

Die Eigenthümer und Theaterdirectionen sind verpflichtet, die einzelnen Unternehmungen oder Directionen von Schauspielgesellschaften auf dieses Reglement aufmerksam zu machen.

Artikel 88.

Dem Publicum ist strengstens untersagt, Lichter oder irgend andere Gegenstände, welche zur Sicherheit im Falle einer Feuersbrunst dienen, zu berühren.

Artikel 89.

Der Zutritt zu der Bühne und den hiezu gehörigen Räumen ist nur den zum Theaterdienste gehörigen Personen, dem Personale der Theatergesellschaft und den Inspectionsorganen gestattet.

Dem Personale der Theatergesellschaft (Choristen, Statisten, Musikanten, Tänzerinnen &c.) ist es untersagt, sich während der Vorstellung in den oberen Bühnenräumen (Soffite, Laufgänge, Stiegen, Gängen des Schnürbodenraumes) aufzuhalten.

Artikel 90.

Auf Grund dieses Reglements werden vom Magistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direction besondere Instructionen für die einzelnen Theater erlassen, in welchen unter Zugrundelegung des Fassungsraumes des Theaters auch die Maximalzahl der Eintrittskarten jeder einzelnen Kategorie zu bestimmen ist.

B. Für die anderen öffentlichen Zusammenkunftsorte.

Artikel 1.

Zu den öffentlichen Versammlungsorten im Sinne des Gesetzes gehören insbesondere Kirchen; Gallerien, Tribünen, Schaugerüste &c., welche als Zuschauerräume bei Abhaltung von Versammlungen bestimmt sind &c.; die für öffentliche Unterhaltungen (Bälle, Concerte, Vor-

lesungen) oder öffentliche Zusammenkünfte bestimmten Räumlichkeiten; Vereinslocalitäten, und zwar auch dann, wenn in denselben nur Zusammenkünfte der Mitglieder und eventuell geladenen Gäste stattfinden; zc.

Artikel 2.

In den öffentlichen Versammlungsorten ist die Beleuchtung mit Petroleum und anderen verwandten Flüssigkeiten gänzlich verboten.

Artikel 3.

Die Gasflammen müssen von jeder Decke wenigstens 0.90 Meter entfernt sein, andernfalls sind sie mit einem ausreichenden metallenen Rauchschirme von solcher Ausdehnung zu versehen, daß die Wärmeausstrahlung verhindert werde; derselbe muß vom Oberboden wenigstens 0.15 Meter und überdies vom Fußboden 1.80 Meter und von allen umstehenden leicht-entzündbaren Gegenständen angemessen entfernt sein. Dieselben Vorkehrungen sind analog für jede andere Beleuchtung zu treffen.

Artikel 4.

In mit Gas oder Electricität beleuchteten öffentlichen Zusammenkunftsorten müssen während der Zusammenkunft in allen dem Publicum zugänglichen Räumen auch feststehende Lichter aus vegetabilischem Oele oder Kerzen (Nothbeleuchtung) in genügender Anzahl brennend erhalten werden; diese Lichter müssen mit Glaschindern oder Kugeln geschützt sein. Die Nothlichter müssen ebenfalls wenigstens 1.80 Meter vom Fußboden entfernt sein.

Artikel 5.

Jeder öffentliche Zusammenkunftsort muß eine verhältnismäßige Anzahl von Ausgängen besitzen, welche durch eigene, auch bei der alleinigen Nothbeleuchtung leicht sichtbare Aufschritts- tafeln ersichtlich zu machen sind; die Stiegen, die Gänge und Durchgänge sind von jedem Hindernisse, welches den Austritt des Publicums erschweren könnte, freizuhalten.

Artikel 6.

Alle Ausgangsthüren, sowohl die inneren als äußeren, müssen sich nach Außen hin öffnen lassen; jene, welche sich nicht in der bezeichneten Richtung öffnen lassen, müssen während der ganzen Zeit der Zusammenkunft fortwährend geöffnet bleiben und mittelst eines Federwerkes oder Hakens so festgemacht sein, daß sie sich nicht von selbst schließen können.

Artikel 7.

Die Flügelthüren, welche während der Zusammenkunft geschlossen bleiben, dürfen nur mittelst eines kleinen, leicht erkennbaren, mit größter Leichtigkeit zu öffnenden Querriegels geschlossen gehalten werden.

Die bezeichneten Riegel, sowie die Schließvorrichtungen im Allgemeinen sind stets in vollkommen dienstfähigem Zustande zu halten.

Artikel 8.

Festons, Vorhänge, Draperien im Allgemeinen sind nur bis zur Höhe von 1.80 Meter vom Fußboden gestattet.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Sperrsitze, Stühle und Bänke für Zuschauer und deren Anordnung gelten die Bestimmungen der Art. 38, 39, 41 und 42 des Reglements A.

Artikel 10.

Die Steinstiegen, welche vom öffentlichen Zusammenkunftsorte auf die Straße führen, müssen stets rauh-gemeißelt gehalten werden.

Artikel 11.

Jeder öffentliche Zusammenkunftsort muß mit einfachen Wasserbehältern (Bottiche) und einer entsprechenden Anzahl von Saug- und Druckpumpen versehen sein.

Artikel 12.

Jene Fenster, welche zur Flucht dienen können, haben unvergittert zu sein.

Artikel 13.

Die Anzahl der während der Zusammenkunft nöthigen Feuerwehrmänner bestimmt der Stadtmagistrat.

Artikel 14.

Wenn in einem öffentlichen Zusammenkunftsorte eine Bühne für Theaterunterhaltungen errichtet wird, müssen die Vorschriften des Reglements A über Theater im Allgemeinen und insbesondere jene der Art. 9, 10, 12, 15—17, 21, 25—27, 42, 46, 47, 63, 66, 71, 73, 74—77, 79, 80, 84 und 88 beobachtet werden.

Artikel 15.

Für Kirchen (Tempel etc.) gelten folgende Bestimmungen:

- a. Alle für das Publicum bestimmten Thüren müssen sich nach Außen öffnen lassen.
- b. Die Steinstufen müssen immer gehörig rauh-gemeißelt sein.
- c. In der Nähe der Ausgänge darf sich kein Hinderniß befinden.
- d. Festons und Vorhänge der Thüren müssen wenigstens 1.80 Cmt. vom Fußboden entfernt sein.
- e. Die Beleuchtung mit Petroleum und anderen verwandten Flüssigkeiten ist verboten.
- f. Im Falle außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten, bei welchen eine große Menschenansammlung voranzusehen ist, ist das competente Pfarramt (Cultusvorsteher) verpflichtet, der k. k. Polizei-Direction Anzeige hierüber zu erstatten.

Artikel 16.

Die k. k. Statthalterei ist befugt zu bestimmen, daß in einzelnen öffentlichen Zusammenkunftsorten nur eine bestimmte Anzahl Personen Zutritt habe.

Artikel 17.

Für jene Locale, welche im Allgemeinen nicht zu öffentlichen Zusammenkunftsorten im Sinne des Gesetzes gehören (Restaurants, Kaffeehäuser etc.), werden von Fall zu Fall in Anwendung dieses Reglements die nöthigen Anordnungen vom Stadtmagistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direction getroffen. Das Nämliche gilt für Zusammenkünfte in abgegrenzten Räumen unter freiem Himmel.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Der k. k. Statthalterei bleibt es vorbehalten, jederzeit weitere Bestimmungen in Anwendung dieses Reglements anzuordnen.

Artikel 2.

Die Eigenthümer, Unternehmungen von Theatern und anderen öffentlichen Zusammenkunftsorten, sowie die Directionen von Schauspielgesellschaften sind für die Beobachtung aller Vorschriften dieses Reglements verantwortlich.

Artikel 3.

Uebertretungen gegen dieses Reglement sowie gegen die besonderen Instructionen* für jedes einzelne Theater, sobald sie nicht unter das Strafgesetz fallen, werden in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 Nr. 198 R.-G.-Bl. bestraft.

Artikel 4.

Die k. k. Polizei-Direction ist berufen, gegen die Uebertreter vorzugehen.

Artikel 5.

Die allgemeine Leitung des Dienstes für die Sicherheit gegen Feuersbrünste und andere Gefahren, welchen die Menschenmengen in den Theatern und in den anderen öffentlichen Zusammenkunftsorten ausgesetzt sind, steht dem mit dem Inspectionsdienste betrauten Beamten

der Polizei-Direction zu, er wird darin außer von den ihm unterstehenden Organen der öffentlichen Sicherheit überdies noch von dem diensthabenden Hauptfeuerwehrmann unterstützt; dem Letzteren, der von einer gehörigen Zahl von Feuerwehrmännern unterstützt wird, liegt insbesondere ob, die genaue Beobachtung aller in diesem Reglement und in den besonderen Instructionen vorgesehenen Bestimmungen zu überwachen.

Während der Vorstellung ist diese besondere Ueberwachung für die Feuerwehrmänner auf die Bühne, Unterbühne, Soffite und die zugehörnden Räume beschränkt, während die übrigen Räumlichkeiten (Parterre, Gallerie, Gänge und zugehörnden Räume) der besonderen Ueberwachung der Sicherheitswachmänner unterstehen. Eventuelle Ueberschreitungen und Mängel, welchen der Hauptfeuerwehrmann nicht ohne Weiteres abhelfen kann, müssen sofort dem Inspectionsbeamten gemeldet werden, welcher nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements die angemessenen Maßregeln zu ergreifen hat.

Artikel 6.

Sowohl der Inspectionsbeamte als auch der diensthabende Hauptfeuerwehrmann sind verpflichtet, in jedem Falle sofort ihren Vorgesetzten über die wahrgenommenen Ueberschreitungen und ergriffenen Maßregeln Bericht zu erstatten.

Artikel 7.

Der inspectionshabende Polizei-Beamte, mit der nöthigen Anzahl Sicherheitswachmänner, sowie auch der Hauptfeuerwehrmann mit den ihm zugewiesenen Feuerwehrmännern haben sich spätestens eine halbe Stunde, bevor dem Publicum Eintritt gewährt wird, an Ort und Stelle einzufinden, um die im Artikel 6 des Gesetzes vom 12. März 1889 erwähnte Inspicirung vorzunehmen.

Artikel 8.

Die Polizei- und Feuerwehrorgane dürfen den Ort der öffentlichen Zusammenkunft nicht eher verlassen, als bis er gänzlich geleert ist.

Artikel 9.

Nach beendeter Zusammenkunft wird der öffentliche Zusammenkunftsort von den oben benannten Organen einer allgemeinen genauen Inspicirung unterzogen.

Artikel 10.

Die Mitglieder der bei der Statthalterei eingesetzten Special-Commission werden zum Zwecke der Durchführung der Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 12. März 1889 mit einer von der Statthalterei ausgestellten Legitimationskarte versehen.

Artikel 11.

Der Stadtmagistrat hat im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direction Sorge zu tragen, daß in verschiedenen Theilen der Bühne und der dazu gehörigen Räume ein Auszug der bezughabenden, und ebenso in den dem Publicum zugänglichen Räumen ein Auszug der entsprechenden, auf die Sicherheit des Publicums abzielenden Bestimmungen angeschlagen werde.

Der Theil des Reglements, welcher auf die anderen öffentlichen Versammlungsorte Bezug hat, ist ebenfalls in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren in jedem öffentlichen Orte anzuschlagen.

Artikel 12.

Das vorliegende Reglement tritt mit dem Gesetze vom 12. März 1889 am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Jahrgang 1890.

XI. Band.

Erlassen und veröffentlicht am 26. April 1890.

122.

Gesetz vom 13. März 1890.

giltig für die k. u. k. Grafschaft Görz-Gradiška, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse des der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonals an öffentlichen Volksschulen im Bezug auf die Verpflichtung desselben zur activen Dienstleistung im hehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landstürme.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner k. u. k. Grafschaft Görz-Gradiška habe Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Unter Lehrpersonen versteht man im Sinne dieses Gesetzes die auf Grund eines Lehrbefähigungs- oder Lehrgenossenschafts an einem öffentlichen Volksschule mit ihren Bezügen, entweder beurlaubt oder provisorisch angestellt, dann die beurlaubt oder zeitlich in den Ruhestand versetzten eigenen Religionslehrer, Oberlehrer, Lehrer und Unterlehrer.

